



Rechtliche Aspekte:

Betreuungsrecht
Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht

Testament/ Nottestament

ZERCUR GERIATRIE BASISLEHRGANG, MODUL II, 15.04.2026

SUSANN MUCHA | JUSTITIARIAT |

PAUL GERHARDT DIAKONIE KRANKENHAUS
UND PFLEGE GMBH

03.06.2026



Evangelisches Krankenhaus
Paul Gerhardt Stift
Johannesstift Diakonie



Ablauf

I. Betreuungsrecht

- gesetzliche Grundlagen, Verfahren, Betreuer, Vorsorge, Betreuer als Patientenvertreter
Exkurs: neu ab 01.01.2023: Ehegattennotvertretungsrecht

II. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

- gesetzliche Regelungen, Inhalt, Gültigkeit/ formelle Voraussetzungen und konkrete Anforderungen,

III. Testament/ Nottestament

- gesetzliche Regelungen, Gültigkeit, Unterschied Verfügungen, Formelle Voraussetzungen



I. Betreuungsrecht

A) Rechtliche Betreuung: §§ 1814 -1881 BGB

§ 1814 BGB: Bestellung eines Betreuers:

(1) Kann ein **Volljähriger** seine **Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen** und beruht dies auf einer **Krankheit oder Behinderung**, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

B) Definition/ Wesen der Betreuung

Betreuung ist **Rechtsfürsorge** zum Wohl des Betroffenen.

Für eine **volljährige** Person wird vom **Gericht ein Betreuer bestellt**, der in einem **genau festgelegten Umfang** für sie handelt.

Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen soll gewahrt bleiben - soweit möglich und seinem **Wohl** zuträglich. Seine **Wünsche** sind in diesem Rahmen beachtlich.



C) Grundsatz der Erforderlichkeit der Betreuung

- 1) **Hilfebedarf:** aufgrund Krankheit oder Behinderung
- 2) **Fürsorgebedürfnis:** Betroffener kann eigene Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln
- 3) **Erforderlichkeit:** Prüfung des „Ob“, des Umfangs, der Auswirkungen, der Dauer der Betreuerbestellung
- 4) **Nachrangigkeit:** andere Hilfen tatsächlicher Art sind nicht ausreichend (Familienmitglieder, Soziale Dienste, Vorsorgevollmacht, auch Ehegattennotvertretungsrecht)

D) Aufgabenbereiche des Betreuers

- Vermögensangelegenheiten**
- Gesundheitsfürsorge**
- Aufenthaltsbestimmung**
- Freiheitsentziehung/ Unterbringung**
- Rechts-, Antrags-, Behördenangelegenheiten,**
- Post- / Fernmeldeverkehr**



E) Verfahren der Betreuerbestellung

- Einleitung auf Antrag des Betroffenen selbst oder von Amts wegen nach Anregung von (jedem) Dritten
- Zuständig: Amtsgericht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Betroffenen
- Der Betroffene ist in jedem Fall verfahrensfähig (kann Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen).
- Verfahrenspfleger ist für den Betroffenen zu bestellen, wenn notwendig
- Der Betroffene ist persönlich anzuhören.
- In der Regel sollen beteiligte Dritte angehört werden.
- Eine Betreuerbestellung und der Erlass eines Einwilligungsvorbehalts setzt regelmäßig ein (ärztliches) Sachverständigengutachten voraus.
- Die Entscheidung zur Betreuerbestellung wird mit Bekanntgabe an den Betreuer wirksam. Er erhält eine Urkunde mit den Aufgabenbereichen.
- In Eilfällen erfolgt die Betreuerbestellung als Einstweilige Anordnung.
- Gegen die Entscheidungen des Gerichts sind als Rechtsmittel die Beschwerde und die sofortige Beschwerde zulässig.

F) Auswahl der Betreuungsperson

§ 1816 BGB Eignung und Auswahl des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der **geeignet** ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 BGB rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) **Wünscht** der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu **entsprechen**, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet.

§ 1819 Abs. (3) BGB: Ein **Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins**, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (**Vereinsbetreuer**), darf nur mit Einwilligung des Betreuungsvereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den **Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde**, der als Betreuer bestellt wird (**Behördenbetreuer**).



3 Möglichkeiten:

- a) Familienangehörige/ Freunde/ Bekannte
(ehrenamtlich, vorrangig)
- b) Mitarbeiter Betreuungsverein
- c) Behördenbetreuer

Wünsche des Betroffenen zu beachten (Patienten-/Betreuungsverfügung)

G) Auswirkungen der Betreuung

- Übernahmepflicht bei Geeignetheit und Zumutbarkeit, § 1819 BGB
- Der Betreuer hat den Betreuten in den zugewiesenen Aufgabenbereichen **persönlich** zu betreuen. Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, dass der Betreute sein Leben im Rahmen seiner Möglichkeiten nach **seinen Wünschen gestalten kann**, § 1821 BGB.
- Er hat die Stellung eines **gesetzlichen Vertreters**, § 1823 BGB.
- Genehmigungsvorbehalte** sind zu beachten (größere Geld- und Grundstücks-geschäfte, Kreditaufnahmen, Arbeits-, /Mietverträge, §§ 1848-1854 BGB; Heilbehandlungen, Unterbringungsähnliche Maßnahmen, §§ 1829, 1831 BGB) Betreuer kann **Ersatz von Aufwendungen, Betreuervergütung** und Kosten für Haftpflichtversicherung verlangen (Vermögen; Staatskasse, §§ 1875 ff BGB, VBVG)
- Hilfe und Beratung von Behörden/ Vereine für den Betreuer
- Vermögensverwaltung nach den **Wünschen des Betreuten**, nicht des Betreuers/ Vorrang des Wohlergehens vor den Vermögensangelegenheiten, § 1838 BGB
- Rechnungslegung**, Rechenschaftspflicht gegenüber Amtsgericht, § 1865 BGB
- Keine Entrechtung/Geschäftsunfähigkeit d. Betreuten(ehe-/testierfähig), § 1825 BGB
- Haftung des Betreuers bei Verschulden, § 1826 BGB
- Betreuung endet mit **Tod** des Betreuten oder **Aufhebung** d. Betreuung, § 1870 BGB

H) Betreuer/ Bevollmächtigter als Patientenvertreter

- Ärztliche Aufklärung** ist nach § 630 d Abs. 2, § 630 e Abs. 4, 5 BGB für Wirksamkeit der Einwilligung in medizinische Maßnahmen erforderlich (im Gegensatz zur Errichtung von Patientenverfügungen) –
- Aufklärung des Betreuers + des Patienten (soweit möglich + d. Wohl entsprechend)
- Vertretung der Patientenrechte gilt auch im Rahmen des Ehegattenvertretungsrechtes, § 1358, Abs. 6 BGB

- Bei bestehender **Einwilligungsfähigkeit** entscheidet Patient aktuell **selbst** (Vertreter = unzulässig).

- Untersuchung des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, bedürfen der **Einwilligung des Betreuers**, § 1829 BGB
- Ärztliche Maßnahmen, bei denen Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme **verstirbt** oder schweren und länger dauernden **gesundheitlichen Schaden** erleidet, bedürfen der **Genehmigung des Betreuungsgerichts**.
- Ohne Genehmigung Durchführung der medizinischen Maßnahme nur bei **Gefahr im Verzug**, § 1829 Abs.1 BGB;

- Genehmigung = zu erteilen, wenn Einwilligung/ Nichteinwilligung oder Widerruf dem **Willen des Betreuten** entspricht, § 1829 Abs.3 BGB; Abs.4:
- Genehmigung nicht erforderlich, bei Einvernehmen von Arzt und Betreuer, dass dies dem Willen des Betreuten aus **Patientenverfügung** entspricht

Exkurs: Ehegattennotvertretungsrecht - § 1358 BGB

- Vorherige Rechtslage: Ehegatte durch Unfall oder Krankheit: → handlungsunfähig/ einwilligungsunfähig: KEINE automatische Vertretung/ kein Handeln für den Ehegatten, außer:
 - Bevollmächtigter aufgrund Vorsorgevollmacht
 - gerichtlich bestellter Betreuer
 - **Folge:** keine Bestimmung in Behandlungsfragen, keine Abschlussberechtigung für Verträge, kein automatisches Einsichtsrecht in Behandlungsunterlagen, keine Entbindung von der Schweigepflicht
 - **Seit 01.01.2023 gilt: Ehegattennotvertretungsrecht - § 1358 BGB – bis max. 6 Monate**
 - Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge
= Akute Maßnahme zur Behebung eines aktuellen kurzfristigen Betreuungsbedarfs
- Ärztliche Aufgabe:** Voraussetzungen + Zeitpunkt feststellen + schriftlich bestätigen (Nachweisoriginal)

1. Voraussetzungen:

- Krankheit, die Einwilligungsunfähigkeit bewirkt, macht ärztliche Akutversorgung erforderlich
- Ehegatte/ Lebenspartner (nach § 21 LPartG) bereit und in der Lage, Entscheidung zu treffen
- keine Ausschlussgründe: getrennt lebend, Ablehnung durch vertretenen Ehegatten, Betreuung oder Vorsorgevollmacht, Voraussetzungen nicht mehr existent, mehr als 6 Monate vergangen

2. Inhalt:

- Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Entgegennahme ärztl. Aufklärungen
- Abschluss/ Durchsetzung von Verträgen über Behandlung und eilige Maßnahmen Reha & Pflege
- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen bis zur 6 Wochen
- Geltendmachung von Ansprüchen (aus Versicherungen, Beihilfe, Behandlungsverträge)
- Datenschutzrechtliche Einwilligungen und Schweigepflichtentbindung



II. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

A) Typische Merkmale und Gemeinsamkeiten

- Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung dienen der **Vorsorge für den Betreuungsfall** – können die Anordnung einer amtlich angeordneten Betreuung verhindern (Vorsorgevollmacht) bzw. den Fall der Betreuung mitgestalten
- **Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts:** vom Betroffenen verfasste Erklärungen, ermöglichen Verwirklichung der eigenen Wünsche – sowohl was die Betreuungsperson, als auch die Ausführung der eigenen Angelegenheiten angeht.
- sind als höchstpersönliche Handlungen selbst **nicht** (durch Betreuer/ Bevollmächtigten) **vertretungsfähig**
- **niemand** ist zur Abgabe einer solchen Erklärung **verpflichtet**, Maßnahmen können **eingewilligt, abgelehnt oder beschränkt** werden oder Entscheidung kann auf **einen Dritten übertragen** sein
- sind von Ärzten, Gerichten, Betreuern und Bevollmächtigten **strikt zu beachten**, wenn wirksam + zutreffend, sonst: Auslegung

B) Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

= im Voraus getroffene schriftliche Festlegung zur Einwilligung oder Untersagung von Heilbehandlungen für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit, § 1827 BGB

- Schriftform vorgeschrieben
- jederzeit formlos widerruflich
- Mündliche Äußerungen sind bei bestehender Patientenverfügung nicht unbeachtlich – mutmaßlicher Wille
- Regelmäßige Überprüfung empfehlenswert, aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung
- Kombination mit Vorsorgevollmacht sinnvoll
- Beschreibung der konkreten Lebens- und Behandlungssituation erforderlich
- Ergänzung um persönliche Wertvorstellungen = sinnvoll

= Bevollmächtigung einer anderen Person, zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder Vertretung in Notsituationen für den Vollmachtgeber, §§ 1820, 164 BGB

- Formfreie Errichtung möglich
- jederzeit formlos widerruflich
- Ersatz/ Verhinderung einer gesetzlichen Betreuung ist damit möglich (keine Rechenschaftspflicht gegenüber AG – aber Missbrauch selten, da Vertrauenspersonen)
- gilt nach Tod meistens fort ((-)Betreuung)
- Bevollmächtigung zu vielen Rechtsgeschäften (außer höchstpersönlichen); nur für Grundstücks- und Immobiliengeschäfte notarielle Beglaubigung nötig; Banken: oft eigene Formulare erforderlich
- Regelung der Lebensbereiche: Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung, Gesundheitsfürsorge



C) Formelle Anforderungen/ Aufbau einer Vorsorgevollmacht

- Persönliche Angaben des Vollmachtgebers
- Persönliche Angaben des/ der Bevollmächtigten
- Gesundheitssorge/ Pflegebedürftigkeit/ Patientenverfügung
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- Behörden, Krankenkassen, Rente, Sozialleistungen...
- Vermögensfürsorge
- Post und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht
- Untervollmacht/Betreuungsverfügung/Sonstiges
- Ort, Datum, vollständige persönliche Unterschrift
- im Außenverhältnis immer unbeschränkt formulieren
- immer umfassend erteilen
- Vorsorgevollmachten können beim Zentralen Vorsorgeregister registriert werden

D) Anforderungen an Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht:

(Sollen lebensverlängernde Maßnahmen erfolgen oder unterbleiben ? nach BGH v. 06.07.2016 (Az.: XII 12 ZB 61/16) --)

- Vorliegen einer eigenen, in einer Patientenverfügung niedergelegten Entscheidung des betroffenen Patienten (Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen, Bezug auf bestimmte Krankheiten – Allgemeine Anweisungen wie „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ / „würdevolles Sterben“ – reichen nicht)
- zutreffend auf die **aktuell eingetretene Lebens- und Behandlungssituation**
 - ↓
 - Wirksame Patientenverfügung liegt vor → Bevollmächtigter muss diesem Willen Ausdruck und Geltung verschaffen
 - ↓
 - keine wirksame Patientenverfügung → Bevollmächtigter muss entscheiden, Behandlungswünsche+mutmaßlichen Willen des Betroffenen feststellen
- Behandlungswünsche feststellen → Bevollmächtigter daran gebunden
(aus früheren (auch mündlichen und rechtlich unwirksamen) Äußerungen, erkennbare Zielvorstellungen des Betroffenen - zeitnahe und konkrete Bezüge zur Behandlungssituation, hinreichende Bestimmtheit)
- Mutmaßlichen Willen feststellen → Bevollmächtigter daran gebunden
(wenn auf aktuelle Lebens- und Behandlungssituation bezogener Wille des Betroffenen nicht feststellbar)
frühere Äußerungen ohne aktuellen Bezug – These, wie sich Betroffener verhalten hätte – nach Wertvorstellungen)
- Gerichtliche Kontrolle nur in Konfliktfällen zwischen Arzt und Bevollmächtigtem
(Zusammenwirken Arzt und Bevollmächtigter: prüfen der Behandlungsentscheidung im Sinne des Betroffenen)
- Weder Behandlungswunsch noch mutmaßlicher Wille feststellbar: Schutz des Lebens hat Vorrang, Wohl des Betroffenen maßgeblich: „in dubio pro vita“



E) Betreuer/ Bevollmächtigter als Patientenvertreter: Patientenverfügung

- Bei Einwilligungsfähigkeit entscheidet Patient aktuell selbst (Vertreter = unzulässig).
- Betreuer/ Bevollmächtigte sind bei Einwilligungsunfähigkeit des Betroffenen an seine schriftliche Patientenverfügung gebunden. Sie prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und bringen den Willen des Betreuten zur Geltung, § 1827 Abs. 1, 6 BGB.
- Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer/ Bevollmächtigte nach mutmaßlichem Patientenwillen entscheiden, ob er in den ärztlichen Eingriff einwilligt, § 1827 Abs. 2, 3 BGB.
- Die Entscheidung über eine ärztliche Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer/ Bevollmächtigtem vorbereitet. Der Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist, und erörtert die Maßnahme mit Betreuer/ Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen, § 1828 BGB.
- Sind sich Arzt und Betreuer/ Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es nicht des Betreuungsgerichts. Bestehen aber Meinungsverschiedenheiten, sind folgenschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht zu genehmigen, § 1829 BGB.
- Bevollmächtigter hat bei Gefahr des Todes/ dauernden Gesundheitsschadens, nur Entscheidungskompetenz, wenn in Vollmacht ausdrücklich erwähnt, § 1820 Abs. 2 BGB
- Vertretung der Rechte aus der Patientenverfügung gilt auch im Rahmen des Ehegattenvertretungsrechtes, § 1358, Abs. 6 BGB





F) Formelle Anforderungen/ Aufbau einer Patientenverfügung

- Eingangsformel
 - Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll
 - Festlegungen zu gewünschten/ nicht gewünschten ärztlichen/ pflegerischen Maßnahmen
 - Wünsche zu Ort und Begleitung
 - Aussagen zur Verbindlichkeit
 - Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
 - Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung
 - Organspende
 - Datum, Unterschrift
 - Aktualisierung(en), Datum, Unterschrift
 - Anhang: Wertvorstellungen (!)
-
- Gesundheitliche Situationen und gewünschte/ nicht gewünschte Maßnahmen so konkret wie möglich beschreiben
 - Gültigkeit nicht begrenzt: aber regelmäßige Überprüfung empfohlen



G) Betreuungsverfügung

- = im Voraus getroffene Festlegung, wen das Gericht als Betreuer einsetzen soll, falls dies einmal notwendig ist (z.B. keine Vorsorgevollmacht vorhanden oder nicht ausreichend)
- Gericht prüft im Betreuungsverfahren, ob die vorgeschlagene Person geeignet ist – wenn ja, ist das Gericht an den Vorschlag des Betroffenen gebunden
- kann neben der gewünschten Betreuungsperson auch weitere Wünsche enthalten, z.B. bzgl. Wohnung, Aufenthalt, Vermögen etc.
- Verbindung mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sinnvoll



III. Testament

A) Abgrenzung und Grundlagen

- = Verfügung von Todes wegen, Testament kann nur persönlich errichtet werden §§ 1937, 2064 BGB (keine Vertretung durch Betreuer oder Bevollmächtigte)
- Voraussetzung: Testierfähigkeit, § 2229 BGB (Minderjährige ab 16. LJ eingeschränkt, Geschäftsunfähige nicht) – auch unter Betreuung stehende Menschen sind i. d. R. testierfähig
- regelt, was mit dem Vermögen (aktives und passives) nach dem Tod eines Menschen geschehen soll
- Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung richten sich dagegen auf Lebensumstände/ persönlichen Angelegenheiten des lebenden Menschen
- sofern es keine wirksame Verfügung von Todes wegen gibt, gilt die gesetzliche Erbfolge nach BGB, §§ 1922 ff
- Niemand ist zur Errichtung eines Testaments verpflichtet



B) Ordentliche Testamente

Privatschriftliches Testament

§ 2247

- eigenhändig geschrieben und unterschrieben
- Ort und Zeit „sollen“ angegeben werden
- unbegrenzt gültig
- jederzeit widerruflich

Öffentliches Testament


§ 2232 BGB

- Errichtung des Testaments vor dem Notar (mündlich zur Niederschrift) oder Abgabe des letzten Willens beim Notar zur Beglaubigung
- Notartestament genießt öffentlichen Glauben

C) Außerordentliche Testamente

Nottestamente


Bürgermeistertestament
§ 2249 BGB
Bürgermeister + 2 Zeugen
Erblasser in Lebensgefahr
Ohne Testament


Seetestament
§ 2251 BGB
Seereise an Bord
eines deutschen Schiffes
außerhalb eines
inländischen Hafens
mündliche Erklärung + 3 Zeugen anwesend


3-Zeugen-Testament
§ 2250 BGB
Besorgnis des
nahen Todes
Testierfähigkeit

Dokumentation:

- Unterschriftfähigkeit oder: Feststellung der Unfähigkeit dazu
- Namen und Anschriften der 3 Zeugen (volljährig, unabhängig)
- Hinweis auf Gültigkeitsdauer (3 Monate) und Verwahrungsart
- Hinweis, dass es letzter Wille ist, der verlesen + genehmigt wurde



Vielen Dank für Ihr Interesse!